



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 37/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	30.10.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jana Metzloff, Bockmühlenweg 6, 45143 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006259904/24 am 20.10.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.10.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Vasilios Mersis, Im Löwental 87, 45239 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005213821/30 am 04.08.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.08.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Turhan Demirci, Stauderstr. 95, 45326 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000900213/43 am 10.10.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.10.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Valeriu Usurelu, Wittener Str. 115, 44575 Castrop-Rauxel, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005213564/30 am 24.07.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.07.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Horia Ciolak, Haslerstr. 37, 90443 Nürnberg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005214095/39 am 07.09.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.09.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

S m o l a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Lumni Zalli, Eltener Str. 63, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-VZ2010 am 19.10.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Lumni Zalli, Eltener Str. 63, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-VZ2010 am 19.10.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage

erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Carina Wiegers, zuletzt wohnhaft gewesen Königsberger Str. 2 a in 45470 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 20.09.2017, bzw. erneut versendet am 11.10.2017 (Aktenzeichen: 50-711/110712/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.10.2015

Der Oberbürgermeister
I. A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Jamal El Mesbahi, zuletzt wohnhaft gewesen Salierstr. 70 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 16.10.2017 (Aktenzeichen: 50-711/107229/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zi. 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.10.2017

Der Oberbürgermeister
I.A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Maurizi Ergün Turhan Melzer, zuletzt wohnhaft gewesen Marienburger Weg 19 in 45470 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 16.10.2017 (Aktenzeichen: 50-714/108573/81) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Mustafa Boz, zuletzt wohnhaft gewesen Lindenstr. 53 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 17.10.2017 (Aktenzeichen: 50-714/111346/90) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.10.2017

Der Oberbürgermeister
I.A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung einer
Sicherstellungsinformation

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Sicherstellungsinformation kann nicht zugestellt werden, da sich der Wohnsitz der Empfängerin im Ausland befindet:

Jagoda Pangalozzi, zuletzt gemeldet Rue paul Janson 6, Belgien 6020 Dampremy; Aktenzeichen: 32-13.14.03.426/17 vom 13.10.2017.

Die Sicherstellungsinformation wird hiermit nach § 15 Des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Sicherstellungsinformation kann Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

O e s t e r w i n d

Beteiligungsbericht der
Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 den Beteiligungsbericht 2016 der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zur Ratssitzung wurden Exemplare des Beteiligungsberichtes in der Verwaltungsbibliothek (Medienhaus) ausgelegt, um den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Kenntnisnahme gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW zu ermöglichen, worauf hiermit öffentlich hingewiesen wird. Zudem steht der Beteiligungsbericht 2016 im städtischen Intranet zum Download zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 19.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. V.

F r a n k M e n d a c k
Stadtkämmerer

**Ablauf der Ruhefristen auf dem
Reihengrabfeld 26 des Friedhofs in Styrum**

Die Ruhefristen der Reihengrabstätten Nr. 0001-0243 auf Feld 26 des Friedhofs Styrum laufen am 29.04.2018 ab. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 29.10.2017 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **29.04.2018** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von dem Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.10.2017

Der Oberbürgermeister
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I. A.

W a a g e

**Ablauf der Ruhefristen auf dem
Reihengrabfeld 01 des Friedhofs Dümpten 2**

Die Ruhefristen der Reihengrabstätten 0093-0135 des Reihengrabfeldes 01 auf dem Friedhof Dümpten 2 laufen am **19.02.2018** ab. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 29.09.2017 auf dem Gräberfeld aufgestellt wurde, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **29.03.2018** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von dem Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.10.2017

Der Oberbürgermeister
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I. A.

W a a g e

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung des Stadtbezirks 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Herr Ulf Janz hat am 06.09.2017 mit sofortiger Wirkung auf sein Mandat in der Vertretung des Stadtbezirks 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Listenwahlvorschlag der Partei DIE LINKE für den Stadtbezirk 3 für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist Frau Petra Sauerländer (Reservelistenplatz 2), Kolkerhofweg 6, 45478 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolgerin für Herrn Janz zur Bezirksvertreterin in der Bezirksvertretung 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt. Frau Sauerländer hat ihre Wahl am 02.10.2017 durch Erklärung angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 11.10.2017

Der Oberbürgermeister
und Wahlleiter
I. A.

D ö b b e

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild-Überläufer

1.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung NRW festgelegte Schonzeit für **Überläuferkeiler** und **Überläuferbächen** mit sofortiger Wirkung bis zum 31. März 2018 in Mülheim an der Ruhr aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind führende Stücke.

2.

Diese Verfügung ist befristet bis zum 31. März 2018 und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

3.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr wirksam.

4.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum B.325 eingesehen werden.

Begründung:

Diese Entscheidung ergeht aufgrund des Erlasses „Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.07.2017.

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest kurzfristig reduziert werden. Hierzu muss Schwarzwild ganzjährig intensiv bejagt werden. Die Jagdausübungsberechtigten, die Jagdrechtsinhaber und die zuständigen Jagdbehörden sind aufgefordert, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen.

Die Ausweitung der Jagdzeit auf Überläufer soll Abschusshemmnisse beseitigen und den Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit geben, effektiver in den Bestand des Schwarzwildes einzugreifen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Aus den genannten Gründen ist die Maßnahme zur Wildseuchenprävention

sowie zur Abwendung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass -unabhängig von dieser Verfügung- der deutliche Schwerpunkt des Schwarzwildabschlusses weiterhin bei den Frischlingen (noch nicht einjährigen Stücken) liegen muss. Da ältere Frischlinge erfolgreich beschlagen werden und selbst wieder frischen, ist es entscheidend, dass sie so intensiv bejagt werden, dass möglichst wenige in die Reproduktion hineinwachsen. Frischlinge sind daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu erlegen. Dabei kann es notwendig sein, auch nicht verwertbare Frischlinge zu erlegen.

Mülheim an der Ruhr, den 23.10.2017

Der Oberbürgermeister

I. A.

F i s c h e r

Einziehung „Stiftstraße“

Gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 27) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird die „**Stiftstraße**“ in dem im zugehörigen Einziehungsplan schraffierten Bereich dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Begründung:

Im Rahmen der Realisierung des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Erweiterung Max-Planck-Institut- W 11“ wird die Stiftstraße in der im zugehörigen Katasterplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) öffentlichen Verkehr entzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

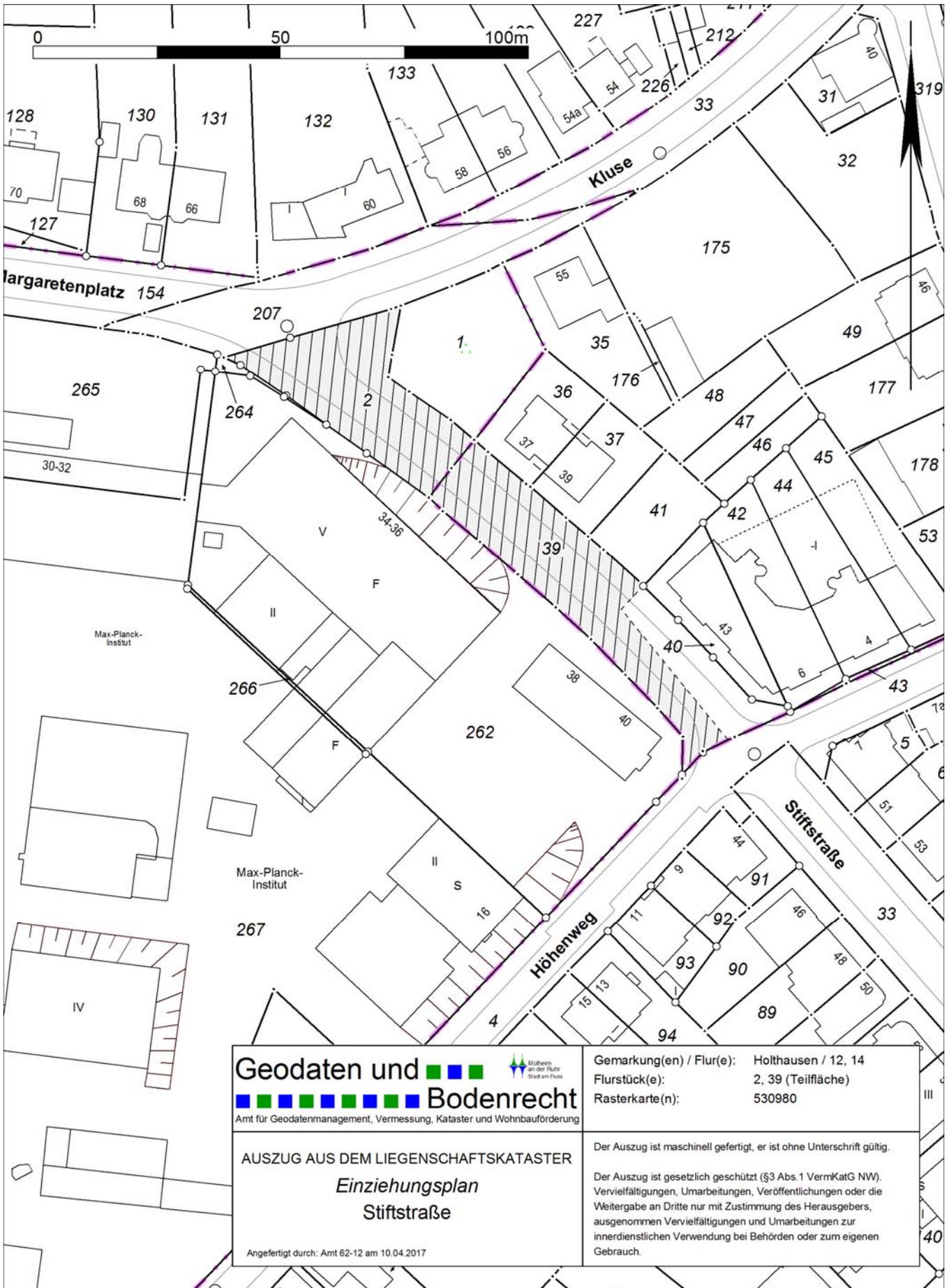
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Einziehungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), gilt die Einziehungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 24.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h l u b a



Geodaten und  Bodenrecht
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



Gemarkung(en) / Flur(e): Holthausen / 12, 14
 Flurstück(e): 2, 39 (Teilfläche)
 Rasterkarte(n): 530980

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
Einziehungsplan
Stiftstraße
 Anfertigt durch: Amt 62-12 am 10.04.2017

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Aufforderung zu Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung

Die Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService, schreibt folgende Leistung, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die politischen Gremien, gem. § 3 VOL/A 1. Abschnitt öffentlich aus:

Ausführung von kleineren Umzügen und Transportarbeiten im Verwaltungs-, Schul-, Kinder- und Jugendbereich der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr innerhalb des Zeitraumes 01.01.2018 – 31.12.2019 (Auftragsvolumen insgesamt ca. 150.000 Euro)

Das Auftragsvolumen kann sich in Abhängigkeit vom jeweiligen konkreten Bedarf erhöhen oder verringern.

Die Ausschreibung wird mit dem Ziel der Erteilung eines Gesamtauftrages durchgeführt. Die Anzahl der Einzelaufträge kann im Vorfeld nicht näher bestimmt werden. Die Dienstleistungen sind auf Abruf vorzunehmen.

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (Raum 07.17, Telefon: 0208/455-2357) abgeholt oder angefordert werden. (Postanschrift: Stadt Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService, Team Operatives Portfoliomanagement, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr).

Fristende zur Abgabe des Angebotes ist der **11.12.2017, 15:00 Uhr**.

Bei der Vergabe findet das Bestbieterprinzip nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) Anwendung. Im Falle der beabsichtigten Zuschlagserteilung sind die nach dem TVgG NRW erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung der Stadt vom Bestbieter innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2017

Der Oberbürgermeister
I.A.

B u c h w a l d

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jana Metzloff, Essen)	444
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Vasilios Mersis, Essen)	444
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Turhan Demirci, Essen)	445
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Valeriu Usurelu, Castrop-Rauxel)	445
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Horia Ciolak, Nürnberg)	445
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Lumni Zalli)	446
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Lumni Zalli)	446
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Carina Wiegers)	446
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Jamal El Mesbahi)	447
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Mustafa Boz)	447
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Mairizi Ergün Turhan Melzer)	447
Öffentliche Zustellung einer Sicherstellungsinformation (Jagoda Pangalozzi, Belgien)	447
Beteiligungsbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr	448
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 26 des Friedhofs in Styrum	448
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 01 des Friedhofs Dümpten 2	448
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung des Stadtbezirks3 der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	449
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild-Überläufer	450
Einziehung „Stiftstraße“	452
Aufforderung zur Teilnahme an einer öffentliche Ausschreibung	454